

Amtliche Bekanntmachung

über den Beschluss des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Swisttal

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste in seiner Sitzung am 27.10.2020 den nachfolgenden Beschluss, der hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses sowie des Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschusses beschließt der Rat der Gemeinde Swisttal die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (Stand 27.04.2020) als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch und als handlungsleitende Planungsgrundlage für zukünftige Entwicklungen in der Gemeinde Swisttal und die damit verbundene Berichtigung des Flächennutzungsplanes zur Anpassung an die Veränderungen der Zentralen Versorgungsbereiche.“

Zwei Übersichtspläne für Heimerzheim und Odendorf, auf denen die zentralen Versorgungsbereiche kenntlich gemacht wurden, sind dieser Bekanntmachung beigelegt.

Inhalt des Einzelhandelskonzeptes

Einzelhandels- und Zentrenkonzepte stellen für Städte und Gemeinden eine wichtige Grundlage zur Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels dar. Ein Einzelhandelskonzept dient dazu, festzulegen, nach welchen Gesichtspunkten Einzelhandel geplant oder angesiedelt werden soll. In der Bauleitplanung sind die Ergebnisse eines solchen Konzeptes in besonderer Weise zu berücksichtigen. Weiterhin enthält ein Einzelhandelskonzept Empfehlungen zur Sicherung und Verbesserung der wohnungs- und wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung.

Insbesondere folgende Themen sind dem Einzelhandelskonzept zu entnehmen:

- Erhalt und Stärkung der grundzentralen Versorgungsfunktion: Fortentwicklung und Sicherung der Nahversorgung in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Swisttal
- Prioritäre Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche und der Ortskerne: Verbesserung der Versorgungsentwicklung im Gemeindegebiet durch die gezielte Steuerung des Einzelhandels insbesondere in den Ortsteilen Buschhoven, Heimerzheim und Odendorf
- Sicherung und Stärkung der wohnungsnahen Versorgung: Entgegenwirken der aktuellen Kaufkraftabflüsse im Bereich der Nahversorgung
- Konzentration des Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auf städtebaulich geeignete Standorte im Gemeindegebiet
- Leitbild und Ziele zur Einzelhandelsentwicklung
- Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche

Hintergrund

Der Rat der Gemeinde Swisttal hatte bereits im Jahr 2010 das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Aufgrund diverser strukturprägender Veränderungen, die seither in der Gemeinde Swisttal stattgefunden haben, hat der Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung am 18.04.2018 beschlossen, das Einzelhandelskonzept zu aktualisieren und fortzuschreiben. In diesem Zusammenhang fand vom 18.05. bis 29.06.2020 eine förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in analoger Anwendung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt. Mit Schreiben

vom 02.03.2021 hat die Bezirksregierung Köln eine Bestätigung (Testat) für die zentralen Versorgungsbereiche des Gemeindegebietes entsprechend der Fortschreibung des EHK erteilt.

Einsichtnahme

Das Einzelhandelskonzept kann bei der Gemeinde Swisttal während der Dienststunden im Fachgebiet III/1 - Gemeindeentwicklung - im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, 1. Obergeschoss)

dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, die aufgrund einer Behinderung das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer (02255) 309 650 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Das Einzelhandelskonzept steht Ihnen zusätzlich unter der Internetadresse

<https://www.o-sp.de/swisttal/rechtskraft>

sowie auf der Homepage der Gemeinde (<http://www.Swisttal.de>) unter dem Menüpfad:

Gemeinde, Rat, Verwaltung >> Bürgerservice >> Konzepte, Dialoge

zur Ansicht sowie zum Download im PDF-Format zur Verfügung.

Hinweis auf die Zugangsbeschränkung des Rathauses aufgrund der Covid-19-Pandemie:

Aktuell ist der Zutritt zum Rathaus nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich. Hierfür gilt in Bezug auf die Covid-19 Pandemie die 3-G-Regel. Bitte informieren Sie sich zudem über etwaige Änderungen auf der Homepage der Gemeinde (www.Swisttal.de)

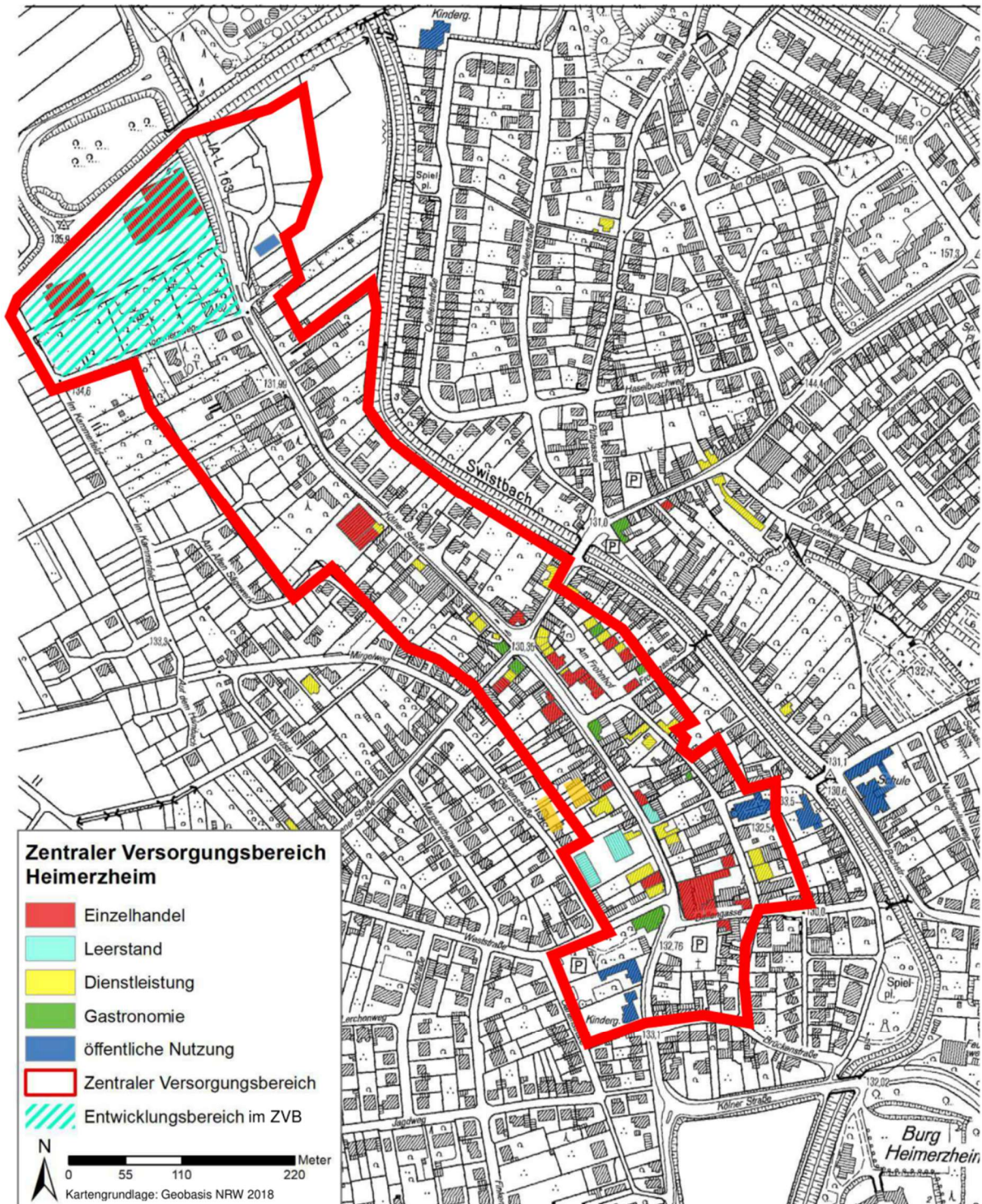
Hinweis gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Internetadresse www.Swisttal.de (Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Swisttal-Ludendorf, den 01.12.2021

gez.
(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin

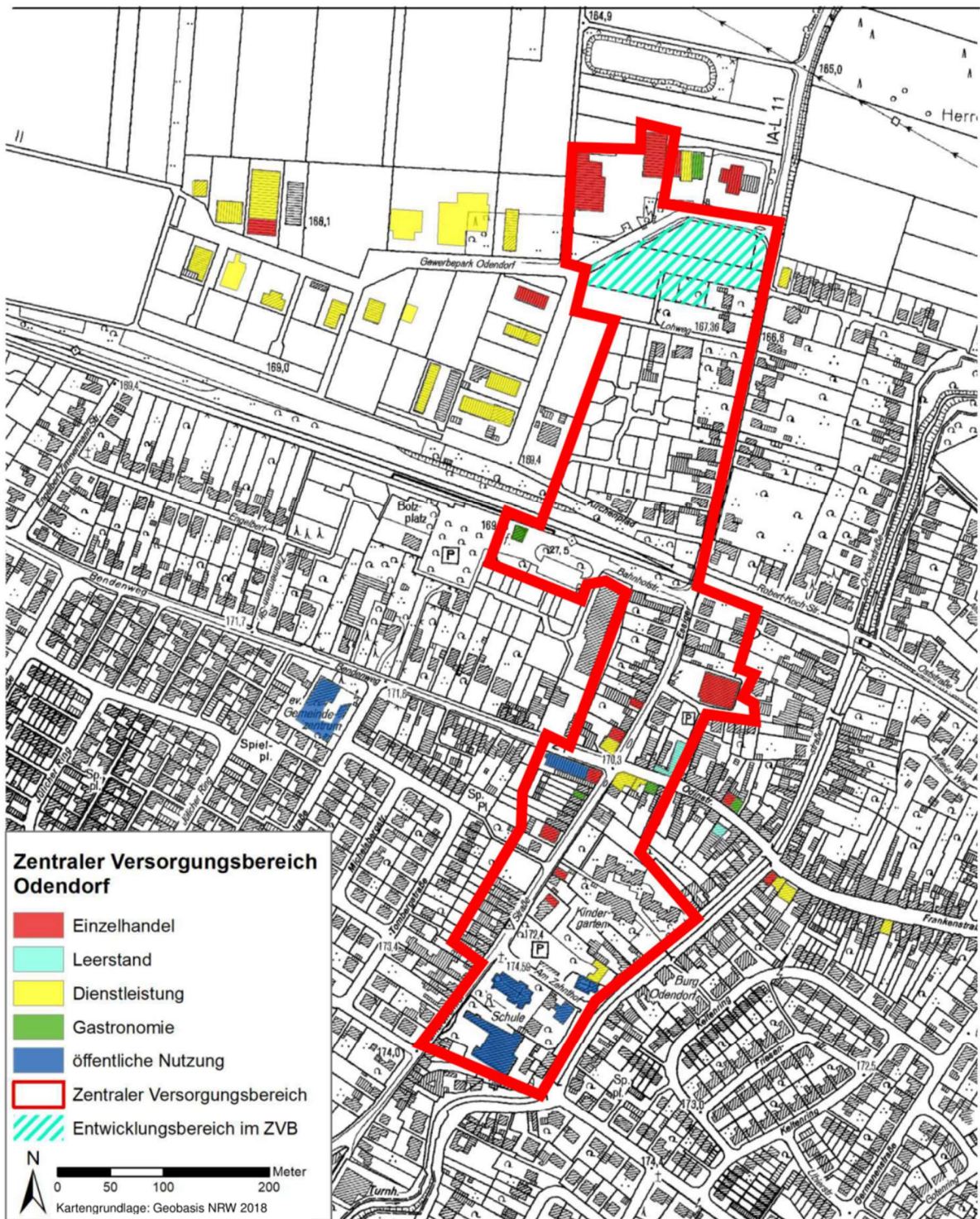
Zentraler Versorgungsbereich Heimerzheim



Quelle: BBE Handelsberatung GmbH (Stand: 27.04.2020). Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal - Fortschreibung 2018/2019; BBE-Erhebungen 2018. Köln.

- unmaßstäblich -

Zentraler Versorgungsbereich Odendorf



Quelle: BBE Handelsberatung GmbH (Stand: 27.04.2020). Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal - Fortschreibung 2018/2019; BBE-Erhebungen 2018. Köln.

- unmaßstäblich -